

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Seematter / Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1935)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1935

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1934.

Direktor: Regierungsrat **Seematter.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Die kantonale Armenkommission vereinigte sich gegen Jahresende zu ihrer ordentlichen Sitzung. Sie nahm ein Referat des Vorsitzenden über die wesentlichen Beobachtungen und Erfahrungen in der Geschäftsbesorgung der Armendirektion entgegen, das namentlich hinwies auf die steigenden Armenlasten, die Pflicht für ein sparsames Haushalten, den Wegfall des Alkoholzehntels, die zunehmende Rückkehr von Kantonsbürgern aus dem Auslande, die wachsende Notlage in andern Kantonen, wo Berner schärfer von der Krise erfasst werden, gewisse Missbräuche bei sozialen Institutionen, die Möglichkeit von Sparmassnahmen usw. Die Kommission erledigte ferner ihre üblichen Geschäfte, wie die Festsetzung der Zuwendung aus dem Naturschadenfonds und einige Ersatzwahlen von Bezirksarmeninspektoren.

Das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 brachte eine Ausdehnung der Rück-erstattungspflicht für erhaltene Unterstützungen im allgemeinen und speziell für die von der auswärtigen Armenpflege des Staates erhaltene Hilfe.

Die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Beiträge aus dem Naturschadenfonds erfuhr eine Korrektur zugunsten der ärmern Geschädigten.

Am 3. Juni fand in Langnau die 28. schweizerische Armenpflegerkonferenz statt. Das Referat über «die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone» wurde von einem unserer Mitarbeiter gehalten. Die in der Abstimmung angenommenen Thesen führten bereits zu einem Postulat vor den eidgenössischen Räten im Sinne der Anstrebung einer Gesetzesrevision.

Die alljährliche (dreizehnte) Sammlung des kantonalen Jugendtages erfolgte zugunsten des Kindersanatoriums «Maison Blanche» in Leubringen, der Stipendienkasse des kantonalbernerischen Jugendtages und zu $\frac{1}{3}$ des Gesamtertrages für soziale Einrichtungen der einzelnen Amtsbezirke.

Die Gefahr der Aufhebung der Portofreiheit für die Kantone durch Revision des Bundesgesetzes ging glücklicherweise vorbei. Nach unsern Berechnungen hätte sie für die Armendirektion einen erheblichen Betrag ausgemacht, der bedingt wird durch die hohe Zahl der von ihr ausgehenden Korrespondenzen.

Kapitalangriffe am Armengut einer Gemeinde können nur für Zwecke der Armenpflege erfolgen. Wir waren in etlichen Fällen genötigt, gegen andere Verwendungen Stellung zu nehmen.

Auf Anfragen aus Gemeinden, ob zu Arbeitslosenunterstützung oder Krisenhilfe Armenunterstützung als Zuschuss gewährt werden könne oder welche Normen für Armenunterstützung anzuwenden seien, wenn jene weggefallen sind oder überhaupt nicht in Betracht fallen, mussten wir grundsätzlich wie folgt antworten: So wie in normaler Zeit der Bedürftige, welcher ein regelmässiges Einkommen hat, sich jedoch wegen grosser Familienlast, Krankheit oder aus andern Gründen in einer Notlage befindet, aus Armenmitteln unterstützt wird, kann Armenunterstützung nicht verweigert werden, wenn im Falle von Arbeitslosen- oder Krisenhilfe dennoch eine Notlage besteht. Darüber gibt es keine besondere gesetzliche Vorschrift und sind auch keine Normen für die Höhe der Armenunterstützung aufgestellt. Die Verhältnisse in den einzelnen Fällen und von Gemeinde zu Gemeinde sind zu verschieden. Massgebend sind die Bestimmungen des Armengesetzes, wobei im Falle einer Beschwerde zunächst der Regierungstatthalter erstinstanzlich zuständig ist.

Zur Speisung dürftiger Schulkinder sahen wir uns veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass sie möglichst vielen dürftigen Kindern verabfolgt werden sollte und es ganz unzulässig wäre, einer Familie, welche eigene Kinder zur Schülerspeisung schickt, weitere Kinder zurückzuweisen, welche von ihr als Pflegekinder auf Rechnung der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit aufgenommen wurden. Wir stimmten auch zu, dass von der Schülerspeisung an Stelle der natürlichen Milch pasteurisierte Milch verabreicht werden könne, da wo die Verhältnisse und Einrichtungen einer Gemeinde dies als zweckmässiger erscheinen lassen.

Die Schulzahnpflege ist ein Teil der Jugendfürsorge. Eine Anfrage haben wir dahin beantwortet, dass die Ausstellung von Gutsprachen für zahnärztliche Behandlung von den Armenbehörden nur für Kinder bedürftiger Eltern erfolgen kann, wobei zu prüfen ist, ob die Eltern wirklich keinen Beitrag an die Kosten leisten können. Die Kosten können in der Spendkassarechnung verrechnet werden, so dass sie vom Staate subventioniert werden.

Die Rechtsabteilung besorgt gemäss § 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur. Die Zahl der Geschäfte hat auch im letzten Jahr noch zugenommen. Während im Jahr 1934 total 98 oberinstanzliche Entscheide auszufertigen waren, stieg die Zahl im Jahr 1935 auf total 112. Davon waren 60 Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, 37 Etatsstreitfälle, 11

oberinstanzlich zu beurteilende Beschwerden und 4 Gesuche um neues Recht. In 2 Fällen wurden Klagen an das Verwaltungsgericht eingereicht. Ferner waren Gutachten rechtlicher Natur in 45 Fällen abzugeben. Ein Fall wurde dem Bundesgericht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses unterbreitet. In 37 Fällen hatte die Rechtsabteilung in Wohnsitzstreitigkeiten ihren Mitbericht abzugeben.

Zugenommen haben also namentlich die Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, was auf die vermehrte Heranziehung der Verwandten zu Beitragsleistungen durch die Armenbehörden einerseits und auf die durch Lohnabbau und Krise erschwerte Eintreibung von Beiträgen zurückzuführen ist.

In 22 Fällen hat sich die Armendirektion bei den Etatverhandlungen durch die Rechtsabteilung vertreten lassen. Dadurch wurde erstmals erreicht, dass die Etatsstreitfälle, sowie die Klagen an das Verwaltungsgericht zurückgegangen sind.

Neben der Antragstellung in allen Fällen rechtlicher Natur hat die Rechtsabteilung sodann auch die Erledigung der Unfall-, Vormundschafts- und Vaterschaftsangelegenheiten und die Inspektionen in Rechtsfällen sowie das Löschungswesen zu besorgen. Mehr als bisher musste auch bei Liquidationen und Sanierungen eingegriffen werden, um womöglich den gänzlichen Zusammenbruch und damit völlige Verarmung zu verhindern. Damit können oft mit verhältnismässig wenig Mitteln später grosse Unterstützungsauslagen vermieden werden.

Das Bureau für Rückerstattungen für die auswärtige Armenpflege in den Nichtkonkordatskantonen und dem Auslande, das der Rechtsabteilung angegliedert ist, verzeichnet an Einnahmen aus Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen etc. die Summe von Fr. 455,597.93, gegenüber Fr. 454,857.86 im Vorjahr.

Dabei ist zu beachten, dass die Bundesbeiträge gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 12,000 zurückgegangen sind. Dieser Ausfall wurde aber durch Mehreinnahmen auf den Rubriken Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen nicht nur ausgeglichen, sondern es konnten darüber hinaus noch Mehreinnahmen erzielt werden.

Im Hinblick auf die spürbar werdenden Folgen des allgemeinen Lohnabbaues und auf die Krise ist dieses günstige Resultat überraschend. Für nächstes Jahr kann keine oder wenigstens keine wesentliche Erhöhung dieser Einnahmen mehr erwartet werden.

Bezüglich der Rückerstattungen in Konkordatsfällen wird verwiesen auf die Aufstellung Ziff. III, Auswärtige Armenpflege.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre:

	1934	1935
	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	209,579.10	227,657.57
Kommission und Inspektoren	81,571.80	78,659.50
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Beiträge für dauernd Unterstützte . . .	2,568,258.85	2,573,700.—
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,823,502.25	1,891,000.—
Übertrag	4,391,761.10	4,464,700.—
	291,150.90	306,317.07

	1934		1935	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4,391,761.10	291,150.90	4,464,700.—	306,317.07
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungen ausser Kanton	1,588,128.76		1,827,274.71	
In Konkordatskantonen	1,285,140.20		1,482,674.95	
Unterstützungen im Kanton	2,100,791.47		2,098,490.71	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—		200,000.—	
		9,565,821.53		10,073,140.37
Bezirksverpflegungsanstalten		45,762.50		46,162.50
Bezirkserziehungsanstalten		67,000.—		59,500.—
Staatliche Erziehungsanstalten		268,924.61		286,832.40
		10,238,659.54		10,771,952.34
Verschiedene Unterstützungen:				
Einnahmen	1,687,426.50		1,778,621.94	
Ausgaben	1,598,546.50		1,760,198.45	
Einnahmenüberschuss		88,880.—		18,423.49
Reine Ausgaben		10,149,779.54		10,753,528.85

Hiezu kommen:

Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	Fr. 87,445.92
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen.	» 3,247.75
Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	» 259,644.—
	<u>Fr. 350,337.67</u>

Die ca. Fr. 600,000 Mehrausgaben betreffen in der Hauptsache die eigentliche Armenpflege, d. h. mit ca. Fr. 72,000 die Beiträge des Staates an die Gemeindearmenpflege und mit ca. Fr. 433,000 die auswärtige Armenpflege des Staates. Die Staatsbeiträge an die Gemeindearmenpflege hätten sich allerdings um ca. Fr. 65,000 höher beziffert, weil dieser Betrag als Zuschuss aus den Krediten für 1936 entnommen und dort verrechnet werden musste. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass die Bruttoausgaben der Gemeindearmenpflege diejenigen des Vorjahres um ca. Fr. 365,000 überstiegen, was nach Abzug der Hilfsmittel der gesamten Staatssubvention ungefähr entspricht.

Mehr- bzw. Minderaufwand für die Armenpflege der

	Dauernd Unterstützten		Vorübergehend Unterstützten		Für beide Kategorien der Unterstützten ergibt sich für die Bruttoausgaben der Gemeinden gegenüber 1933 eine Totaldifferenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<i>Oberland:</i>					
Niedersimmental	— 1,288.94		+ 12,383.75		
Obersimmental	— 4,531.62		+ 12,803.51		
Saanen	+ 3,837.35		+ 11,635.62		
Thun	+ 13,442.15		— 11,811.47		
Oberhasli	— 2,247.73		+ 3,435.45		
Interlaken	+ 5,260.73		— 13,148.87		
Frutigen	— 893.31		— 1,097.40		
		+ 13,578.63		+ 14,200.59	+ 27,779.22
<i>Emmental:</i>					
Signau	+ 8,289.64		— 8,761.99		
Trachselwald	— 4,353.32		+ 6,157.25		
Konolfingen	— 9,416.05		+ 11,508.18		
		— 5,479.73		+ 8,903.44	+ 3,423.71
<i>Mittelland:</i>					
Bern	+ 36,735.72		+ 244,649.59		
Laupen	+ 2,930.83		+ 2,943.16		
Schwarzenburg	— 593.55		— 7,933.67		
Seftigen	+ 5,242.65		+ 9,032.66		
		+ 44,315.65		+ 248,691.74	+ 293,007.39
Übertrag	+ 52,414.55		+ 271,795.77		+ 324,210.32

	Dauernd Unterstützten		Vorübergehend Unterstützten		Für beide Kategorien der Unterstützten ergibt sich für die Bruttoausgaben der Gemeinden gegenüber 1933 eine Totaldifferenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<i>Seeland:</i>	Übertrag	+ 52,414.55		+ 271,795.77	+ 324,210.32
Aarberg	—	2,779.96	+ 16,991.51		
Büren	—	573.32	— 1,065.98		
Nidau	+	5,767.39	+ 2,964.85		
Biel	—	18,906.75	— 37,903.85		
Erlach	+	761.30	+ 3,858.99		
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		— 15,731.34	— 15,154.48		— 30,885.82
<i>Oberaargau:</i>					
Burgdorf	+	20.58	— 6,225.07		
Fraubrunnen	—	1,378.74	+ 5,047.44		
Aarwangen	+	6,577.76	+ 4,872.88		
Wangen	—	4,417.80	— 6,733.50		
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		+ 801.80	— 3,038.25		— 2,236.45
<i>Jura:</i>					
Porrentruy	+	2,711.57	+ 11,412.42		
Delémont	+	10,597.11	— 2,128.22		
Laufen	+	3,696.38	— 1,211.19		
Freibergen	+	6,810.26	— 1,867.98		
Moutier	+	10,833.34	— 4,095.83		
Courtelary	+	25,447.24	+ 13,832.01		
Neuveville	—	4,266.25	+ 1,924.80		
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		+ 55,829.65	+ 17,866.01		+ 73,695.66
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		+ 93,314.66	+ 271,469.05		+ 364,783.71

Dass nach der Aufstellung das Oberland, besonders das Simmental und der Amtsbezirk Saanen im Jahre 1934 stärker belastet waren, ist wohl der landwirtschaftlichen Krise zuzuschreiben. Die starke Vermehrung der Armenlasten im Mittelland wirkte sich vornehmlich für die Gemeinde Bern und ihre anstossenden Gemeinden und für die Gemeinden des Gürbetales aus. Unseres Erachtens spielten da der gewaltige Rückgang der Bautätigkeit und die damit verbundene Arbeitslosigkeit eine grosse Rolle. Nicht unbeachtet bleiben ausserordentliche Massnahmen der Gemeinde Bern auf verschiedenen Gebieten, so Weihnachtzulagen und Winterzulagen an Arbeitslose, Unterstützung des Kleingewerbes und der Arbeitsbeschaffung. Die starke Belastung im Jura war ebenfalls der Krise in der Uhrenindustrie zuzuschreiben.

Die auswärtige Armenpflege des Staates wurde mehrbelastet mit ca. Fr. 235,000 nach den Nichtkonkordatskantonen und dem Auslande. Diese Unterstützungen vermehrten sich um 457 Fälle auf 6530 gegenüber 6073 im Vorjahre, was je Fall ca. Fr. 514 beanspruchte. Vom Gesamtbetrag von Fr. 1,827,274.71 entfielen auf jeden Fall durchschnittlich Fr. 279.80, gegenüber Fr. 261.50 im Vorjahr. Die Unterstützungsfälle nach den Konkordatskantonen zählten 5383, gegenüber 4787 im Vorjahre, so dass die Vermehrung 596 beträgt, wobei diese je Fall ca. Fr. 332 ausmachte und eine weitere Belastung den Wohnkantonen auffiel. Ihr Gesamtbetrag von Fr. 1,482,674.95 erforderte je Fall eine Leistung von Fr. 275.40, gegenüber Fr. 268.40 im Vorjahr.

Die Armendirektion hatte 1935 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1934	1935
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,556	1,316
Alkoholzehntel	64	47
Stipendien	45	23
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	132	824
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	677	682
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3,025	3,190
Entscheide, Rekurse, Entzug der Niederlassung, Heimrufe und andere besondere Vorkehren in Konkordatsfällen	35	45
Konkordatsfälle im Kanton	1,414	1,558
Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge	108	305
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordat)	6,073	6,530
Konkordatsfälle ausser Kanton	4,787	5,383
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton	5,592	5,637
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	53,378	64,714
Konkordat	41,830	49,581
Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	40	37

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾		Örtliche Armenpflege ²⁾				Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	1372	837,520	28,596	9,973,785	1,594,807	4,298,484	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931
1932	1407	702,944	32,582	10,569,672	1,741,730	4,511,713	4,564,565	9,874,951	5,980,728	1932
1933	1395	712,894	33,064	10,816,295	1,781,270	4,621,998	5,225,366	10,777,116	5,476,932	1933
1934	1441	685,471	34,200	11,181,080	1,803,671	4,774,443	4,974,061	10,149,780	5,837,346	1934
1935			*)	*)	*)	*)	5,408,440	10,753,529	6,055,299	1935

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1935 erst im Jahr 1936 erfolgt.

Bemerkungen: ¹⁾ Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege.

²⁾ Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfbzahl, sondern diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfbzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

³⁾ Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz).

	1934	1935
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	32	37
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	5	—
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistungen von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen . .	53	60
Klagen der Armendirektion gemäss Art. 11, Ziff. 4, Verwaltungsrechtspflegegesetz	2	2
Gutachten der Armendirektion und oberinstanzlich entschiedene Beschwerden	57	15

Auf 1. Januar 1935 führten folgende Gemeinden bzw. Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen u. Vingelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry und Sonceboz.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen-Vorstadt.
Münster	Châtillon, Pontenet und Tavannes.
Nidau	Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Niedersimmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinden Niederried und Meinisberg sind auf 1. Januar 1936 zur örtlichen Armenpflege übertreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1935 = 14,513 Personen, und zwar 5506 Kinder und 9007 Erwachsene. Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (14,260) 253. Von den Kindern sind 4768 ehelich und 738 unehelich, von den Erwachsenen 4057 männlich und 4950 weiblich, 5108 ledig, 1497 verheiratet und 2402 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	783 in Anstalten, 2246 bei Privaten verkostgeldet, 2477 bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4687 in Anstalten, 1513 bei Privaten verkostgeldet, 196 bei ihren Eltern, 2611 in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen und unter Patronat gestellten Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1427 Kinder (1538). Eingelangte Patronatsberichte 1298 (1403). Von diesen Kindern waren:

in Berufslehren	290
in Dienststellen	858
in Fabriken	33
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	50
in Anstalten	44
auf dem Etat verblieben . .	12
unbekannten Aufenthalts . .	11

1298

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten Fr. 136,254. 85.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

A. Nichtkonkordatskantone.	1934	Kosten 1934	1935	Kosten 1935
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
Waadt	1207	338,111.24	1356	410,671.95
Neuenburg	1672	562,814.90	1750	635,501.10
Genf	834	251,338.60	869	241,408.70
Freiburg	311	70,968.05	313	77,744.60
St. Gallen	250	62,222.72	235	73,629.13
Thurgau	282	69,236.78	330	90,410.—
Schaffhausen	94	30,409.85	102	18,811.90
Glarus	15	4,319.67	20	5,763.70
Zug	33	10,547.40	38	15,900.10
Appenzell A.-Rh.	12	5,196.80	19	9,114.15
Unterwalden	13	3,151.—	17	2,053.—
Wallis	26	4,660.80	25	5,633.10
Weitere Unterstützungen nach Konkordatskantonen	—	—	156	46,168.40
Übertrag	4749	1,412,977.81	5230	1,632,809.83

	1934	Kosten 1934		1935	Kosten 1935	
	Zahl	Fr.		Zahl	Fr.	
Übertrag	4749	1,412,977.81		5230	1,632,809.83	
Berner im Ausland	1324	272,118.11		1300	273,046.64	
Besoldungen und Auslagen der aus- wärtigen Korrespondenten. . . .	—	15,373.35		—	15,825.65	
Beiträge und Rückerstattungen . .	6073	1,700,469.27	Fr.	6530	1,921,682.12	Fr.
		112,340.51			94,407.41	
		1,588,128.76			1,827,274.71	
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen	4787	1,757,038.37		5383	2,076,760.74	
Beiträge und Rückerstattungen:						
Andere Konkordatskantone für ihre	Fr.			Fr.		
Angehörigen im Kanton	284,097.67			339,480.13		
gemäss Art. 15 Konkordat	64,799.06			69,935.74		
Unterstützungspflicht zu Lasten ber- nischer Gemeinden und nicht des Staates (Erbschaften, Verwandten- beiträge usw.)	111,336.44			132,120.38		
Bundessubvention zur Unterstützung von Bürgern anderer Kantone (Greise)	11,665.—			39,832.28		
		471,898.17		12,717.26		
		1,285,140.20		594,085.79		
Übertrag		2,873,268.96			1,482,674.95	
					3,309,949.66	

2. Unterstützungskosten im Kanton (C 2 b).

	1934	Kosten 1934	Fr.	1935	Kosten 1935	Fr.
	Zahl	Fr.		Zahl	Fr.	
Übertrag			2,873,268.96			3,309,949.66
Privat- und Selbstpflege	1951	625,636.59		2173	733,224.36	
Irrenanstalten	859	727,096.35		816	619,045.85	
Armenanstalten	1044	407,553.65		1005	440,932.95	
Staatliche Erziehungsanstalten . .	174	67,749.50		169	66,644.65	
Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten	69	37,720.55		70	37,973.55	
Blinde und Anormale	43	18,971.30		27	14,675.85	
Epileptische	68	35,444.35		66	35,660.60	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad) . . .	158	101,566.60		188	101,663.35	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arzt- kosten	721	233,152.40		704	244,905.70	
Diverse Unterstützungen	312	112,855.36		264	95,870.52	
Arbeits- und Besserungsanstalten .	93	28,414.60		62	26,824.10	
Heimgekehrte Auslandsberner . . .	35	38,373.20		29	27,862.65	
Vermittelte Bundesbeiträge für wio- dereingebürgerte Schweizerinnen	65	8,774.37		65	14,397.10	
Beiträge und Rückerstattungen . .	5592	2,443,308.82		5637	2,459,681.23	
		342,517.35			361,190.52	
		2,100,791.47			2,098,490.71	
		4,974,060.43			5,408,440.37	

Art der Beiträge und Rückerstattungen (ohne Konkordatskantone):

	1934	1935
1. Verwandtenbeiträge	86,318.38	72,382.34
2. Rückerstattungen und Beiträge von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Vereinen und Privaten, Erbschaften	186,911.23	198,086.58
3. Rückerstattung von nicht verwendeten Unterstützungen	15,366.03	20,431.52
4. Rückerstattung von pflichtigen Behörden	29,848.55	25,831.20
5. Bundesbeiträge	56,929.02	45,041.19
	375,373.21	361,772.83
6. Bundessubvention zur Unterstützung heimgekehrter Greise	57,120.—	62,640.—
7. Verkehrsgelder	22,864.65	31,185.10
	454,857.86	455,597.93

Verwandtenbeiträge der Konkordatsabteilung pro 1935.

Zürich	Fr. 12,423.40
Basel	» 10,174.38
Solothurn	» 8,359.45
Baselland	» 3,516.35
Aargau	» 2,218.—
Luzern	» 1,650.—
Tessin	» 635.—
Schaffhausen	» 162.50
Graubünden	» 165.—
Uri	» 90.—
Konkordatskontrolle	» 438.20
	<hr/>
	Fr. 39,832.28

Viele und unerfreuliche Arbeit verursachten im Berichtsjahr mehrere durch das Verschulden der Lehrlinge abgebrochene Lehrzeiten. Diese Erfahrungen zeigen uns erneut, wie vorsichtig bei Abschluss eines Lehrvertrages vorgegangen werden muss. Es scheint uns, dass es sich namentlich nicht bewähre, Lehrlinge bei Antritt der Lehrstelle zugleich einem Sprachwechsel zu unterziehen, indem Berner, die in der Westschweiz aufgewachsen sind, in der deutschen Schweiz in die Lehre gegeben werden. In Zeiten der mangelnden Lehrstellen ist es meist so gut wie unmöglich, eine abgebrochene Lehre anderswo fortsetzen zu können. Die aufgewendeten Mittel sind dann ziemlich nutzlos ausgegeben.

Berner im Ausland.

Die in unserm letzten Bericht erwähnte Stabilisierung der Unterstützungsfälle in Deutschland dauerte auch im Berichtsjahr fort. Wenn auch neue Unterstützungsfälle in Deutschland nicht mehr in aussergewöhnlichem Masse auftreten, so ist doch andererseits bedenklich, dass die bestehenden Fälle sich immer mehr zu Dauerunterstützungen auswachsen, weil es eben ausserordentlich schwer hält, die Leute wieder in den Arbeitsprozess hineinzubringen. In dieser Beziehung steht es namentlich um die ehemaligen Melker schlecht, die während der Zeit der mangelnden Arbeitskräfte in die Industrie abgewandert waren, dort nun abgebaut sind und auch in der Landwirtschaft nicht mehr unterkommen. Der Rückgang der nach Deutschland angewiesenen Unterstützungsgelder von über Fr. 20,000 bezieht sich auf günstigeren Kurswechsel.

In Frankreich sind auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Berner entlassen worden. Es steht den französischen Gemeinden frei, Arbeitslosenkassen zu gründen. An vielen Orten ist das nicht der Fall, und die entlassenen Berner müssen nachher, um eine Rückkehr dieser oft sehr grossen Familien besonders nach dem krisenbedrängten Berner Jura zu vermeiden, durch den Staat auf dem Wege der Armenunterstützung erhalten werden. Die nach Frankreich ausbezahlten Unterstützungen haben gerade in dem Masse zugenommen, wie die Deutschlandunterstützungen abgenommen haben. Dazu ist erst noch festzuhalten, dass zahlreiche Gutsprachen für Kranke, Wöchnerinnen und zahlreiche Familien laufen, die nach der französisch-schweizerischen Konvention übernommen werden mussten und über die noch keine Abrechnung erfolgt ist.

Die nach den zwei andern Nachbarstaaten Italien und Österreich ausbezahlten Unterstützungen haben gegenüber dem Vorjahre um je ein Drittel zugenommen.

Berner in La Chaux-de-Fonds.

Die Ausgaben für Unterstützungen waren etwas höher als im Vorjahr, was vor allem darauf zurückgehen dürfte, dass nun neben der schwer betroffenen Uhrenindustrie auch die Bautätigkeit ganz erlahmt ist und keine Notstandsbauarbeiten durchgeführt wurden. Daneben erfährt die Armenlast eine ständig wachsende Belastung durch die Ausschaltung alter Arbeitsloser von der Bezugsberechtigung für Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Die altershalber ausgesteuerten Arbeitslosen fallen immer der Armenbehörde zur Last. Die Organisation unseres Bureaus in La Chaux-de-Fonds ermöglicht es, jedem einzelnen Fall nachzugehen und auch dort, wo finanzielle Hilfe verweigert werden muss, oft durch Beratung zu helfen. Die Zusammenarbeit mit den dortigen kantonalen und kommunalen Behörden ist gut und für alle Teile fruchtbar.

Kantonales Arbeitslager Ins.

Das kantonale Arbeitslager bewährt sich nach wie vor. Durch den steten Platzmangel wurde eine Vergrösserung notwendig. Wir verfügen nunmehr über 50 Plätze. Ein grosser Teil der Kolonisten ist sich bewusst, dass sie sich durch den Aufenthalt im Arbeitslager an geregeltes Leben gewöhnen müssen, um wenn irgend möglich wieder in den Arbeitsprozess eingereiht zu werden. Sie unterstützen durch Disziplin, Ordnung und Kameradschaft diese Bestrebungen. Ein kleiner Teil hat Mühe, sich an geregeltes Leben und an Arbeit zu gewöhnen.

In der zweiten Betriebsdauer wurden total 220 Mann einberufen. Erschienen sind 123, wovon 72 in Arbeitsplätze vermittelt werden konnten. Durch allmonatliche Inserate in sämtlichen Anzeigern und durch den umsichtigen Leiter ist es uns gelungen, diese stattliche Zahl von Vermittlungen zu erzielen.

Wer vermittelte Arbeit ohne triftigen Grund nicht antritt oder verlässt, wird für eine gewisse Zeit nicht mehr unterstützt.

Das Arbeitslager ist für uns eine Institution, die es ermöglicht, der Unterstützung unwürdige Elemente kennenzulernen und nötigenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

IV. Besondere Unterstützungen.**1. Stipendien für Berufslehren.**

Dieser Geschäftszweig ist auf Ende des Jahres an die Direktion des Innern (Abteilung kantonales Lehrlingsamt) übergegangen. Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen, welche gemäss A. und NG. bisher von der Armendirektion ausgerichtet wurden, werden seither von jener Amtsstelle verabfolgt.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die Verpflegungskosten für transportfähige kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer der Vertragsstaaten werden von den Gemeinden direkt nach Kon-

kordat oder ohne Konkordat getragen und in ihren Armenrechnungen verrechnet, wobei der Staat die Gemeindearmenpflege mit seinen ordentlichen Beiträgen subventioniert. Die direkten Ausgaben des Staates für nichttransportfähige Kranke sind folgende:

Eingelangte Anzeigen 682 (Vorjahr 677).

Hievon wurden auf Rechnung des Staates verpflegt:

240 Schweizer	Auslagen	Fr. 23,813. 95
24 Deutsche	»	» 3,876. 95
3 Österreicher	»	» 152. —
27 Italiener	»	» 2,903. 10
<u>294</u>	Auslagen	Fr. 30,746. —
	Einnahmen	» 10,953. 84
	Reine Ausgaben	<u>Fr. 19,792. 16</u>

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Dem Bundesrate wurde der bisherige Beitrag von Fr. 5000 überwiesen.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Naturschäden.

In diesem Jahre ereigneten sich bedeutend mehr Schadenfälle als 1934. Die Schäden verteilen sich auf 46 Gemeinden. Von ausserordentlichem Umfang waren die Lawinenschäden in den Gemeinden Gadmen, Lütshental, Saxeten, Lauterbrunnen, Guttannen, Oberried a. B. S., Grindelwald, Adelboden und Iseltwald. Von Sommerhochgewittern und daherigen Überschwemmungen mit Erdschlipfen wurden heimgesucht die Gemeinden Rüderswil, Horrenbach, Hasle, Oberburg, Eggwil, Oberlangenegg, Homberg, Unterlangenegg, Mühleberg, Rüscheegg und Oberwil i. S. Dem hinsichtlich Jahreszeit abnormalen Hochwasser vom 29. Oktober fielen zum Opfer die Gemeinden Diemtigen, Trub, Lauterbrunnen, Sigriswil, Frutigen und St. Stephan.

Die vor Jahresfrist in Aussicht genommene Änderung der Verordnung betreffend Naturschadenfonds wurde vom Regierungsrate am 14. Juni 1935 beschlossen. Von jedem geschätzten Schaden werden nunmehr allein 10 % als Selbstbehalt abgezogen und nicht mehr mindestens Fr. 100.

Die Gemeindebehörden sind von jeher und im Berichtsjahre noch durch eine besondere Instruktion eindringlich ersucht worden, keine Schadenanzeigen einzureichen in Fällen, wo ein Beitrag gemäss den bestehenden Vorschriften von vornherein ausgeschlossen ist. Geschädigte sind von den Gemeindebehörden selbst direkt entsprechend aufzuklären. Leider wird diese Weisung in vielen Fällen nicht befolgt und die Armen-direktion so genötigt, ihrerseits Abweisungen schriftlich mitzuteilen. Das ist sehr bedauerlich, weil bei den Geschädigten auf diese Weise Hoffnungen erweckt werden, denen dann später eine Enttäuschung folgt, die von Anfang an hätte vermieden werden können.

Es besteht auch die Vorschrift, dass wissentlich unrichtige Angaben von Geschädigten die Verweigerung jeder Unterstützung zur Folge haben. Trotzdem werden immer noch Angaben gemacht, welche den Schaden

mehrfach übersetzen und nahe an Betrugsversuch grenzen.

Der Schweizerische Fonds entrichtete folgende Beiträge:

Ordentlicher Beitrag	Fr. 14,600
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds . . .	» 5,463
	<u>Fr. 20,063</u>

Die Schadensfälle.

Eingelangte Schadensanzeigen.

Es sind im ganzen 824 Schadensanzeigen eingereicht worden. Hievon wurden 779 geschätzt mit einem Gesamtschaden von Fr. 226,060.

Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 501 Fällen total . Fr. 73,388
oder per Einzelfall im Durchschnitt Franken 146.70.

Dieser Durchschnitt ergibt sich aus der Neuerung, dass nunmehr alle Schäden unter Fr. 100 in Betracht gezogen und entschädigt wurden.

Auf Rechnung des kantonalen Naturschadenfonds wurden ausgerichtet . .	Fr. 58,788
Beitrag des schweizerischen Fonds . . .	» 14,600
Total	<u>Fr. 73,388</u>

Die Bestimmung, dass nur Schäden in Betracht fallen, wenn sie bei einem Vermögen von Fr. 10,000—25,000 einen Zehntel des Vermögens betragen, ist, wie die Erfahrung zeigt, zu eng. Vermögenobjekte in dieser Wertlage, z. B. Scheuerlein und Alplütten, haben für die Notlage von Geschädigten, besonders in der Gebirgsgegend, geringen Ertragswert, so dass Schäden zu dem in Betracht fallenden ziffermässigen oder theoretischen Vermögen in keinem Verhältnis stehen. Aber der noch ungenügende Kapitalbestand des Naturschadenfonds gestattet es vorläufig nicht, erleichternde Vorschriften aufzustellen.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die Alkoholverwaltung war nicht in der Lage, für das Jahr 1935 den Kantonen einen Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols auszurichten.

Es ist uns gelungen, aus andern Mitteln einen gewissen Betrag erhältlich zu machen, aus welchem wir für Beiträge an Anstalten und Vereine der Armen- und Trinkerfürsorge Fr. 72,380 ausrichteten, und zwar:

1. An Trinkerheilanstalten und für Unterbringung in solchen	Fr. 20,000
2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder	» 42,560
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 9,820
	<u>Fr. 72,380</u>

Auf diese Weise konnten wir es vermeiden, die Unterstützung dieser Institutionen ganz wegfallen lassen zu müssen.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 5 Verpflegungsanstalten, 3 Erziehungsanstalten, 1 Trinkerheilstätte und 5 Krankenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 87,800 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1935 Fr. 810,212.98 (Vorjahr Fr. 782,027.28).

7. Beiträge an Anstalten für Anormale.

Aus dem vom Bunde für diesen Zweck bereitgestellten Kredite wurden 33 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrage von Fr. 34,955 berücksichtigt.

8. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen aus der Bundessubvention.

Die Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen belief sich auch im Jahre 1935 auf Fr. 1,225,758. Dieser Betrag fand folgende Verwendung:

	Fr.	Fr.
Bundessubvention.	1,225,758. —	
Anteil der Gemeinden für vorübergehend unterstützte Greise		369,290. —
Anteil der Gemeinde-Altersbeihilfen		70,390.74
Anteil des Vereins für das Alter		220,000. —
Anteil der Zentralstelle für die Witwen- und Waisenfürsorge		180,000. —
Verwendung für heimgekehrte Berner, dauernd unterstützte Kantonsangehörige und unterstützte Bürger anderer Kantone		386,077.26
	<u>1,225,758. —</u>	<u>1,225,758. —</u>

1. Gemäss Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934 haben die Gemeinden ihre Anteile resp. die Überschüsse aus der Bundessubvention an den Verein für das Alter oder die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter zu überweisen, sofern eine vorschriftgemässe Verwendung nicht stattfinden konnte. Anhand der Spendrechnungen pro 1934 wurde von unserer Direktion überprüft, ob die Gemeinden ihrer Pflicht nachgekommen sind. Das Ergebnis hat gezeigt, dass dem Verein für das Alter auf diesem Weg nachträglich pro 1934 ein namhafter Betrag zugeflossen ist. Für das Geschäftsjahr 1935 konnten diese Feststellungen noch nicht vorgenommen werden, da die Spendrechnungen der Gemeinden noch nicht vorliegen. Infolge der verschärften Notlage wird der Totalbetrag der Überweisung an den Verein für das Alter für das Jahr 1935 wahrscheinlich geringer sein als pro 1934.

2. In diesem Zusammenhang interessiert, dass der Verein für das Alter im Jahre 1935 total 4692 Rentner unterstützte, wobei die ausbezahlte Rentensumme, inklusive einmalige Unterstützungen, Fr. 639,541 betrug.

Die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter berücksichtigte pro 1935 925 Personen mit einem Totalbetrag von Fr. 57,322.40.

Die Altersbeihilfen der Gemeinden Bern, Biel, Interlaken und Oberburg wiesen pro 1935 einen Rentnerbestand (schweizerischer Nationalität) von 1296 Personen auf.

3. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der als Zentralstelle der subventionsberechtigten Vereinigungen dient und die Organisation der Unterstützung der Witwen unter 65 und der Waisen unter 18 Jahren durchzuführen hat, führt in seinem Geschäftsbericht pro 1935 aus, dass 969 Rentner und Rentnerinnen berücksichtigt werden konnten. Es wurde für sie ein Betrag von Fr. 206,803.25 ausgerichtet, durchschnittlich beträgt demnach eine Jahresrente Fr. 214.50. In 280 Fällen wurden einmalige Beiträge in der Höhe von Fr. 71,349 bewilligt (für Stipendien, Bezahlung von Arztrechnungen, Kuraufenthalte, Haus- und Hypothekarzinsen etc.). Die Renten werden zu Beginn des Jahres 1936 einer Prüfung unterzogen, da sie nur pro 1935 bewilligt worden sind.

Der kantonale Ausschuss Pro Juventute betont, dass die Bundeshilfe für alle Unterstützten eine grosse Wohltat bedeutet und in vielfacher Not dankbar als gütiges Geschenk empfunden worden sei.

4. Die Abteilung Alters-, Witwen und Waisenfürsorge der kantonalen Armendirektion hat infolge des Systems der bernischen Altersfürsorge rein vermittelnde und überprüfende Aufgaben zu besorgen. Streitigkeiten irgendwelcher Art waren, soweit sie überhaupt vorgekommen sind, von untergeordneter Bedeutung und konnten im Korrespondenzverfahren erledigt werden.

Im Laufe des Geschäftsjahres wurden die Beziehungen zum Verein für das Alter und dessen Kantonalvorstand vertieft. Im Einverständnis mit der Armendirektion hat der Kantonalvorstand in den einzelnen Sektionen mit Kontroll- und Beratungsbesuchen begonnen, deren Ergebnisse noch zu prüfen sind.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden gestaltete sich oft mühsam, da letztere nicht immer das für die Vorschriften und deren Durchführung notwendige Verständnis aufbrachten. Es ist jedoch zu bedenken, dass auch das Jahr 1935 noch als Übergangszeit betrachtet werden muss.

Der Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden des Bundes zeitigte keine Anstände.

9. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz, Herzogenbuchsee.

Zweck: Förderung der Wohlfahrt, der körperlichen und geistigen Gesundheit unseres Volkes, Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes. Gemeindehaus mit angeschlossener Haushaltungsschule mit Fachkursen.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 77,568. 55
31. Dezember 1935.	» 78,348. 50

2. Arn-Stiftung.

Zweck: Errichtung eines Waisenhauses für die Kirchgemeinde Diessbach bei Büren. Das Kinderheim konnte im Jahre 1935 seiner Bestimmung übergeben werden.

Vermögen.

31. Dezember 1934 (Zahlung an Bau-	
rechnung Fr. 78,555).	Fr. 626,678. 95
31. Dezember 1935.	» 681,056. 95

3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern.

Zweck: Weihnachtsbescherung von Armen und Kranken.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 34,369. 20
31. Dezember 1935.	» 34,460. 20

4. Moser-Stiftung.

Zweck: Aus dem Ertrage der Moser-Stiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geisteskranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet. In Betracht fallen nur Geisteskranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 959,667. 25
31. Dezember 1935.	» 961,012. 70

5. Mühlemann-Legat.

Zweck: Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geisteskranken ausgerichtet, die in den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 64,614. 15
31. Dezember 1935.	» 64,622. 10

6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.

Zweck: Der Zinsertrag kommt abwechslungsweise (mit jährlichem Wechsel) der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl, dem Asyl « Gottesgnad » in St. Niklaus und je zwei tüchtigen, vermögenslosen jungen Männern und Töchtern, die seit mindestens 5 Jahren im Amtsbezirk Wangen wohnen und die sich verheiraten oder selbständig etablieren wollen, zu gut.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 63,766. 40
31. Dezember 1935.	» 64,041. 70

7. Weinheimer-Stiftung.

Zweck: Heim für ältere, gebildete Witwen und Töchter, die infolge von Alter oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und deren eigene Mittel zum notwendigen und anständigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 234,147. 23
31. Dezember 1935.	» 226,136. 95

8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern.

Zweck: Erziehungsheim für schulentlassene, vermindert arbeitsfähige Knaben zum Zwecke der Nach-erziehung und Anlernung für geeignete Berufe.

Vermögen.

31. Dezember 1934.	Fr. 291,779. 70
31. Dezember 1935.	» 283,290. 87

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Konkordate vollzog sich auf 1. Juli 1935. Damit umfasst es 13 Kantone.

Die Belastung hat stark zugenommen, zu gutem Teile als Folge der mit der herrschenden Krise verbundenen Arbeitslosigkeit. In vielen Fällen müssen Arbeitslosenunterstützung und Krisenhilfe fortgesetzt im Turnus voneinander abgelöst, in gewissen Fällen muss erstere sogar als Zuschuss gewährt werden. Die Unterstützungen wegen Arbeitslosigkeit sind leider eine Notwendigkeit. Das Problem der Arbeitsbeschaffung ist von grosser Bedeutung für das Armenwesen.

Die zahlenmässige Zunahme der Belastung ist hienach ersichtlich. Im Konkordat ausser Kanton kamen 1935 2348 neue Fälle zur Behandlung, wovon 596 zur Unterstützung, im Kanton 429, wovon 144 zur Unterstützung. Die Verhältnisse im einzelnen Falle wechseln oft rasch, die Fälle kommen deshalb im Jahre oft vielfach, jedenfalls immer zur vierteljährlichen Abrechnung zur Behandlung.

Die sich immer erneuernde Verschiedenheit der Unterstützungsfälle ruft von Seiten der Armenpflegen der Konkordatskantone einer fortwährenden Abklärung der Praxis. Sie wird gegeben durch die Entscheide des Bundesrates und Gutachten der Polizeibehörde des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Hinsichtlich dieser wird auf die Sammlungen verwiesen, welche von O. Düby, Sekretär der Armendirektion, herausgegeben werden.

Wir hatten im Berichtsjahre 45 ausserordentliche Vorkehren in Konkordatsfällen, wie Rekurse an den Bundesrat. Entscheide, Heimrufe, Entzug der Niederlassung etc. zu erledigen.

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1929	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1932	3653	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22
1933	4232	2,239,558. 74	863,063. 92	1,376,494. 82	1221	510,291. 33	268,153. 14	242,138. 19
1934	4787	2,311,010. 80	914,534. 16	1,396,476. 64	1414	553,225. 54	283,512. 95	269,712. 59
1935	5383	2,708,134. 50	1,040,789. 63	1,667,344. 87	1558	603,466. 19	313,411. 01	290,055. 18

Zusammenstellung der Unterstützungskosten in Konkordatskantonen pro 1935.

(Inklusive 100%ige Fälle.)

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern			
	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	832	470,230. 75	140,135. 35	330,095. 40	56	19,913. 95	13,829. 35	6,084. 60
Aargau	436	175,711. 56	68,069. 45	107,642. 11	411	167,414. 14	82,071. 63	85,342. 51
Solothurn	1219	652,575. 81	310,229. 80	342,346. 01	382	150,183. 33	70,552. 24	79,631. 09
Luzern	331	143,295. 16	64,237. 21	79,057. 95	164	72,488. 06	42,152. 99	30,335. 07
Graubünden	25	14,927. 10	4,728. 10	10,199. —	46	13,609. 65	8,130. 60	5,479. 05
Uri	4	910. —	250. —	660. —	11	3,089. 05	1,556. 60	1,532. 45
Appenzell I.-Rh.	2	365. —	120. —	245. —	5	1,839. 50	1,230. 80	603. 70
Schwyz	7	5,388. 15	1,542. 20	3,845. 95	13	3,649. 70	2,158. 35	1,491. 35
Tessin	29	13,927. 90	6,054. 60	7,873. 30	89	30,353. —	15,134. 20	15,218. 80
Zürich	2131	1,084,319. 12	399,201. 22	685,117. 90	268	106,679. 94	57,817. 58	48,862. 36
Baselland	297	136,308. 75	43,079. 30	93,229. 45	101	32,102. 87	17,632. 27	14,470. 60
Schaffhausen ¹⁾	70	10,175. 20	3,142. 40	7,032. 80	12	2,143. —	1,144. 40	998. 60
Total	5383	2,708,134. 50	1,040,789. 63	1,667,344. 87	1558	603,466. 19	313,411. 01	290,055. 18

¹⁾ Ab 1. Juli, III. Quartal 1935.

	1934	1935
Die Gesamtunterstützungen betragen:	Fr.	Fr.
Berner ausser Kanton	2,311,010. 80	2,708,134. 50
Konkordatsangehörige im Kanton	553,225. 54	603,466. 19
	<u>2,864,236. 34</u>	<u>3,311,600. 69</u>
Mehrausgaben pro 1935 = Fr. 457,364.35.		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	1,396,476. 64	1,667,344. 87
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	269,712. 59	290,055. 18
	<u>1,666,189. 23</u>	<u>1,957,400. 05</u>
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	914,534. 16	1,040,789. 63
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	283,512. 95	313,411. 01
	<u>1,198,047. 11</u>	<u>1,354,200. 64</u>

	1934 Fr.	1935 Fr.
Die Berner ausser Kanton kosteten	2,311,010.80	2,708,134.50
Die Ausgaben des Kantons Bern betragen	1,666,189.23	1,957,400.05
Differenz zugunsten des Kantons Bern.	<u>644,821.57</u>	<u>750,734.45</u>
Die Konkordatskantone haben ausgelegt.	1,198,047.11	1,354,200.64
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	533,225.54	603,466.19
	<u>644,821.57</u>	<u>750,734.45</u>

Fälle ganz zu Lasten des Kantons Bern.

Kanton	Fälle	Fr.
Basel.	307	164,626.80
» Aargau	122	43,544.31
» Solothurn.	203	93,915.01
» Luzern	76	34,279.35
» Graubünden.	10	5,565.40
» Uri.	1	360.—
» Appenzell I.-Rh.	1	125.—
» Schwyz.	3	2,190.50
» Tessin	6	1,598.75
» Zürich	478	217,103.—
» Baselland	95	43,736.65
» Schaffhausen	21	3,221.90
	<u>1323</u>	<u>Fr. 610,266.67</u>

VI. Naturalverpflegung

(1934).

Es wurden im Jahre 1934 auf 55 Naturalverpflegungsstationen insgesamt 49,165 (1933: 51,705) Verpflegungen an Wanderer verabfolgt (13,937 Mittagsverpflegungen und 35,228 Verpflegungen an Nachtgäste).

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf Fr. 77,343.60

Die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Anschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände » 28,356.65

Die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen». . . . » 2,056.05

Gesamtausgaben somit Fr. 107,756.30

Summa Ausgaben der Armendirektion für die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender pro 1934, verausgabt im Jahre 1935 Fr. 53,746.35

Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

VII. Armeninspektorat.

Bereits im Jahr 1934 hatte der Verband bernischer Fürsorgestellen für Alkoholranke in einer Eingabe an unsere Direktion auf den dringend notwendigen Aus-

bau der Alkoholfürsorge im Kanton Bern aufmerksam gemacht und den Wunsch angebracht, es möchte von uns aus ein neuer Vorstoss in dieser Richtung gemacht werden. Obwohl wir wegen der gespannten finanziellen Lage des Staates keine neue finanzielle Mithilfe in Aussicht stellen konnten, ersuchten wir die Regierungstatthalter, im Jahr 1935 Amtsversammlungen einzuberufen und als Haupttraktandum behandeln zu lassen: «Die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten.» Die Amtsversammlungen fanden in 23 Bezirken statt, an denen von berufener Seite Referate über die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten gehalten worden sind. In einzelnen Bezirken fand keine Amtsversammlung statt, weil die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten bereits genügend organisiert ist. In andern Amtsbezirken musste die Behandlung des Themas auf das Jahr 1936 verschoben werden.

Das gleiche Thema bildete auch das Haupttraktandum der alljährlich im Herbst wiederkehrenden Bezirksarmeninspektorenkonferenzen, die jeweilen in allen sechs Landesteilen abgehalten werden. Die Bezirksarmeninspektoren erstatteten Bericht über die praktischen Auswirkungen der Verhandlungen und Beschlüsse an den obgenannten Amtsversammlungen. In 19 Amtsbezirken wurden Kommissionen bestellt, welche den Ausbau der Alkoholkrankenfürsorge prüfen und organisieren sollen. In einem Amtsbezirk ist die Errichtung einer Trinkerfürsorgestelle beschlossen worden, wie sie bereits in 6 Amtsbezirken besteht.

Nach den Verhandlungen, an denen noch Referate des Direktors und des Armeninspektors des kantonalen Armenwesens angehört und Wünsche und Anregungen aus dem Schosse der Versammlung entgegengenommen wurden, gingen die Konferenzteilnehmer zu Besichtigungen praktischer Fürsorge über, und zwar

- die mittelländische Konferenz in Bern nach dem Gutshof in Enggistein,
- die oberaargauische Konferenz in Wangen a. A. nach dem Erziehungsheim Oberbipp,
- die oberländische Konferenz in Thun nach dem Mütter- und Kinderheim Hohmaad,
- die seeländische Konferenz in Ins nach dem kantonalen Arbeitslager in Ins,
- die emmentalische Konferenz in Langnau konnte wegen schlechter Witterung die vorgesehene Besichtigung nicht ausführen,
- die jurassische Konferenz in Reconvilier nach dem staatlichen Mädchenerziehungsheim Loveresse.

Die *Berichte der Bezirksarmeninspektoren* über die pro 1935 dauernd und vorübergehend unterstützten Kinder und Erwachsenen, welche bei ihren Eltern oder in Pflegeplätzen untergebracht waren, und über *die* Erwachsenen, welche sich in Selbstpflege befanden, lauteten im allgemeinen befriedigend, zum Teil sogar sehr gut.

Fast überall sind neben der öffentlichen Fürsorge wohlthätige Institutionen und Frauenkomitees am Werk, um das Los der Armen und Bedrängten oder vom Schicksal Betroffenen lindern zu helfen.

Wo Bezirksarmeninspektoren auf bestehende Schäden und Gefahren hinwiesen, wurden die nötigen Weisungen erteilt oder Massnahmen zur Abhilfe, oft recht strenge, getroffen.

Unter den Tausenden von Pflegekindern, die zu versorgen und zu beaufsichtigen sind, gibt es begreiflicherweise immer wieder vereinzelte Fälle, die mehr oder weniger berechtigten Anlass zur Kritik geben. Wir laden hiermit ausdrücklich jedermann ein, Missstände im Pflegekinderwesen den zuständigen Behörden der öffentlichen Fürsorge zu melden. Für gründliche Untersuchung und Behebung der unbefriedigenden Zustände wird unverzüglich gesorgt. Die Gutgesinnten dienen auf diese Weise den Pflegekindern unendlich mehr, als wenn sie ohne genauere Angaben zu machen und unter dem Deckmantel der Anonymität versteckte Kritik in der Öffentlichkeit üben.

Aus einzelnen Kreisen sind über die Art und Weise, wie in den Gemeinden die Armenpflege ausgeübt wird, recht erfreuliche Berichte eingegangen.

Von einer andern Seite (Kreis 60) kommt die Anregung, die Gemeinden sollten veranlasst werden, noch mehr darüber zu wachen, dass die Unterstützten für den Winter mit genügend Heizmaterial versehen sind; denn Frieren gehört wie Hungern zur wahren Not.

Obwohl der Armenetat der Kinder seit Jahren keine wesentlichen Änderungen aufweist, geht die Zahl der Patronierten, der vom Armenetat entlassenen Jugend, von Jahr zu Jahr zurück.

Es standen unter Patronat:

1927 = 2063 Kinder	1932 = 1606 Kinder
1928 = 2007 »	1933 = 1594 »
1929 = 1788 »	1934 = 1538 »
1930 = 1667 »	1935 = 1427 »
1931 = 1671 »	

Dieser Rückgang ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass Patrone und Patroninnen immer weniger leicht zu finden sind wegen den Bedenken einer ernstern Verantwortung gegenüber. Die Armenbehörden sind aber stark auf diese Mithilfe der Öffentlichkeit angewiesen.

In vielen Gemeinden wird das Patronatswesen in mustergültiger Weise besorgt. Andere schenken den Patronierten ungenügende Aufmerksamkeit und überlassen sie zuviel sich selbst, was besonders den Mädchen oft zum Verhängnis wird.

Die Praxis zeigt, dass die Schutzbefohlenen gerade in der gegenwärtig schwierigen Zeit, wo der Kampf um eine Existenz immer schwerer wird, unbedingt bis zu ihrer Mehrjährigkeit der Führung bedürfen. Vom Art. 1, Satz 2, des Dekretes betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder, vom 26. Februar 1903, wird im allgemeinen durch die Armenbehörden zu wenig Gebrauch gemacht.

Lobend erwähnen möchten wir das Vorgehen von Armenbehörden, die den Patronierten Sparhefte von sich aus anlegen, um den Sparsinn der Schutzbefohlenen zu wecken.

Im Laufe des Jahres mussten einige Bezirksarmeninspektoren infolge Demission ersetzt werden, und zwar:

- Im Kreis 11: Herr Jakob Liechi, Lehrer in Ostermündigen, durch Herrn Dr. Max Kiener, Sekundarlehrer in Bolligen.
- Im Kreis 63: Herr Georges Babey, buraliste postal in Grandfontaine, wurde wegen Hinscheid ersetzt durch Herrn Georges Pouchon, horloger in Grandfontaine.
- Im Kreis 71: Herr Pfarrer Mezener in Wattenwil, durch Herrn F. Neuenschwander, Lehrer in Gurzelen.
- Im Kreis 73: Herr Pfarrer Trechsel durch Herrn Pfarrer Gyax in Langnau.
- Im Kreis 92: Herr Joh. G. Bertschi, Amtsvormund, durch Herrn Rud. Baumgartner, Lehrer in Graben bei Herzogenbuchsee.

All den zurückgetretenen Mitarbeitern, die uns zum Teil während langen Jahren überaus wertvolle und treue Dienste geleistet haben, sprechen wir auch an dieser Stelle unsern wärmsten Dank aus.

Die kantonale Direktion des Armenwesens als Aufsichtsbehörde im Armenwesen hat sich die letzten Jahre in vermehrtem Masse bei den Etatverhandlungen der Gemeinden vertreten lassen. Es hat sich dabei gezeigt, dass immer wieder versucht wird, arbeitsfähige *Arbeitslose* auf den Etat der dauernd Unterstützten auftragen zu lassen. Dies ist absolut *unzulässig*, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Nach § 2, Ziffer 1, lit. b, und § 9 ANG dürfen nur solche Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden, die infolge Krankheit, Altersgebrehen oder andern Ursachen *verdienstunfähig* sind, denen also die geistigen oder körperlichen Fähigkeiten für einen hinreichenden Erwerb fehlen. *Arbeitsfähige* aber arbeitslose Personen dürfen daher schon im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Gesetzes nicht auf den

Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden. Sie dürfen, wenn ihnen keine Arbeit zugewiesen werden kann und sie auch kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung haben, aber auch nur dann, aus der *Spendkasse* unterstützt werden. Die strenge Beobachtung der zitierten Gesetzesvorschriften muss in Zukunft gerade deshalb verlangt werden, weil das Armenwesen nicht die gesamten Folgen der Krise auf sich nehmen kann. Dafür sind Arbeitslosenversicherungen und Krisenunterstützung da. Erst wo diese nicht beansprucht werden können oder zum notwendigsten Unterhalt nicht ausreichen, hat die Armenunterstützung einzutreten. Es sprechen auch moralische und psychologische Gründe durchaus gegen die Aufnahme von gesunden, arbeitsfähigen Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten. Man würde ihnen durch die Auftragung jegliche Aussicht auf Erholung aus der bedauernswerten Lage offiziell absprechen. Dazu darf es nicht kommen.

Als Mittel zur Bekämpfung dauernder Verarmung nennt das ANG u. a. auch die *Beziehung der pflichtigen Verwandten zu angemessenen Beitragsleistungen*. Ferner gehören zu diesen Hilfsmitteln die Alimente von Kindesvätern. Bevor zu einer eventuellen Etatauftragung geschritten werden darf, muss feststehen, was von den Verwandten oder vom Kindesvater erhältlich gemacht werden kann. Auch diese Vorschrift wird vielfach nicht oder ungenügend befolgt. Bevor dies feststeht, darf nicht zu einer Etatauftragung geschritten werden. Nur wenn alle gesetzlichen Hilfsmittel nicht genügen, um eine Person vor dauerndem Notstand zu schützen, ist deren Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten gerechtfertigt. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift bildet einen Kassationsgrund.

Wir müssen darauf dringen, dass auch dieser Vorschrift im Interesse einer richtigen Armenpflege vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Endlich sieht das A. & N.G. die eventuelle Anwendung von *armenpolizeilichen* Massnahmen vor, wenn die Verarmung ganz oder teilweise auf Müssiggang, lasterhaften Lebenswandel etc., also auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist und Ermahnungen nichts nützen.

Die Unterlassung solcher Massnahmen bildet aber unter Umständen ebenfalls einen Kassationsgrund, wenn nicht klar nachgewiesen werden kann, dass deren Anwendung den Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit nicht hätte verhindern können.

Im Berichtsjahr wurden dem kantonalen Armeninspektorat 773 Fälle zur Inspektion zugewiesen, gegenüber 787 im Vorjahr.

Der kantonale Armeninspektor hat in den bernischen Armenverpflegungs- und Erziehungsanstalten 63 Besuche abgestattet.

Die immer mit grossen Schritten zunehmende Arbeit erfordert allen Ernstes die Prüfung der Vermehrung des Inspektoratspersonals. Es ist im Armenwesen sowohl im Interesse der Bedürftigen wie der öffentlichen Mittel nur möglich, die richtigen Massnahmen zu treffen, wenn die entscheidenden Instanzen über alle Fälle aufs genaueste orientiert sind. Die kantonale Armandirektion ist heute mit 2 Inspektionsbeamten auch nicht annähernd in der Lage, jeden Unterstützungsfall zu prüfen. Wir sind deshalb grösstenteils auf die Angaben der Armenbehörden der Gemeinden und der ausserkantonalen zuständigen Organe angewiesen. Das hat zur Folge, dass bei der Verschiedenheit der Ver-

hältnisse und der persönlichen Auffassungen über die Fürsorge mit dem besten Willen nicht die einheitliche Praxis möglich ist, wie sie angestrebt wird und wünschbar wäre. Je besser der einzelne Fall durch die Inspektionsbeamten in allen Teilen abgeklärt ist, desto wirksamere Massnahmen können für alle Glieder einer unterstützten Familie und für einzelne Personen getroffen werden, und desto besser ist es auch möglich, mit den öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen, ohne die berechtigten Interessen der Unterstützten zu verletzen.

Fürsorgeabteilung des kantonalen Armeninspektorates.

«Fürsorgearbeit ist so zu gestalten, dass sie sich nach und nach selber überflüssig macht», so wird man in den Ausbildungsstätten für soziale Arbeit gelehrt. Tatsächlich müsste es so sein, dass jeder Fürsorgezögling zu einer Selbständigkeit erzogen würde, die ihn befähigte, auf eigenen Füssen zu stehen und ohne Fürsorge auszukommen. Nur stellt sich dieses Problem in der Praxis ungleich schwieriger dar als in der Theorie. Besonders in unserer Armenfürsorge, wo die Unterstützungsbedürftigen — auf unserer Abteilung besonders gefährdete Frauen und Mädchen — erst dann «in die Hände» der Fürsorgerin kommen, wenn sie in jeder Hinsicht am Leben Schiffbruch gelitten haben, oft in einer Weise, dass sie kaum noch erziehungsfähig sind.

* * *

Die Zahlen, die im *letztjährigen Bericht* über Inspektionen, Besprechungen, Telephongespräche und Korrespondenzen angegeben wurden, haben im Jahr 1935 keine grosse Änderung erfahren, und zwar darum nicht, weil ohne Überstunden einfach mit dem besten Willen nicht grössere Arbeitsleistungen in die verfügbare Zeit hineingepresst werden können.

Auf die Monate März, April, Mai entfallen die meisten *Placierungen* in Arbeitsstellen. Sehr schlimm stand es mit der Arbeitsbeschaffung gegen Ende des Berichtsjahres. Ungefähr 30 Frauen und Mädchen warteten von Monat zu Monat auf Stellen. Welche Hausfrau hätte aber auch die Aufgabe übernehmen wollen, ein gefährdetes Mädchen, eine charakterschwache Frau oder ein Schwachsinniges einzustellen, angesichts der zahlreichen Anmeldungen von qualifizierteren Arbeitskräften? So waren denn die Heime, die zur Aufnahme von Obdach- und Arbeitslosen dienen, meistens überfüllt. Man war jeweilen froh, wenn man nach unendlich zeitraubendem Suchen endlich für die eine oder andere wieder eine Arbeitsstelle fand.

Neben der Vermittlung von Arbeit galt es wieder, Inspektionen und Kontrollbesuche zu machen, 180 gegen 136 im Vorjahre. Begleitungen 189 (182) von Kindern und Erwachsenen in Heime und Pflegeplätze.

Durch Übernahme von *Vormundschaften* (30) über sittlich Gefährdete, Straffällige, Schwachsinnige — meistens Erwachsene —, oft auch über Mütter mit ihren ausserehelichen Kindern, wird die Fürsorgerin in ihrer übrigen Arbeit stark belastet und kann leider dem Einzelfall nicht *die* Sorgfalt widmen, die im Interesse des Schützlings und ebenso in demjenigen des Staates vonnöten wäre, um erfolgreiche Fürsorge zu leisten.

Hin und wieder stellen sich Private als *freiwillige Hilfskräfte* zur Verfügung zum Übernehmen von Vor-

mundschaften und Patronaten. Doch gibt es darunter, besonders unter den Frauen, manche, die sagen: «Ich will schon eine oder zwei Vormundschaften übernehmen, aber der Verkehr mit den Behörden und das Berichtschreiben liegt mir nicht, ich kenne auch die Gesetze zu wenig.» Schulung solcher bereitwilliger Hilfskräfte, durch Kurse von Praktikern, wäre sehr zu begrüssen.

Zeitraubend sind auch die Aufnahmen von Vaterschaftsprotokollen, die oft von uns aufgenommen werden müssen, weil kein Amtsvormund zuständig sein will. Die kantonale Armendirektion hätte ohne weiteres Arbeit mehr als genug für einen eigenen Amtsvormund, der die Interessen des Staates und der Schützlinge besser vertreten könnte, als dies jetzt geschieht, wo diese Arbeit mehr nur so nebenbei getan werden muss.

Viel zu wenig Zeit kann die Fürsorgeabteilung auf die *Fürsorge für Säuglinge und Kleinkinder* verwenden. Diese sind allerdings einer andern Abteilung zugewiesen, doch kann man dem einen Beamten unmöglich zumuten,

dass er neben den vielen andern Geschäften auch diese Arbeit noch ohne Mithilfe einer Fürsorgerin tun kann. Zu dessen Entlastung, zum Wohle der Kinder und im Interesse des Staates wäre die Anstellung einer tüchtig geschulten, in Säuglings- und Kinderpflege ausgebildeten Fürsorgerin wirklich kein Luxus, sondern ein überaus dringendes Bedürfnis. Wie schon im letztjährigen Bericht erwähnt, könnte die Fürsorge für Erwachsene sehr wahrscheinlich reduziert werden, wenn für die Kleinsten mehr Zeit und Sorgfalt verwendet würde.

Vorsorge ist die beste Fürsorge.

Bern, den 6. Juni 1936.

Der Direktor des Armenwesens:

Seematter.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1936.

Begl. der Staatsschreiber: **Schneider.**